

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang Master of Education Lehramt Sonderpädagogik

vom 20.12.2017¹

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 20.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang *Master of Education Lehramt Sonderpädagogik* ist ein lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Umfang von in der Regel mindestens 180 ECTS-Punkten, wobei mindestens

- a) 34 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften, davon mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM,
- b) 35 ECTS-Punkte aus einem Fach,
- c) 23 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundbildung Deutsch oder Mathematik,
- d) 18 ECTS-Punkte aus dem Bereich der sonderpädagogischen Grundlagen,
- e) 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der sonderpädagogischen Handlungsfelder,
- f) 20 ECTS-Punkte aus der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
- g) 10 ECTS-Punkte aus der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und
- h) 24 ECTS-Punkte aus dem Bereich der schulpraktischen Studien mit Bezug zur Sonderpädagogik

stammen müssen. Darüber hinaus sind Studienanteile aus dem Bereich Deutsch als Zweitsprache nachzuweisen.

(2) Die fachliche Eignung im Fach Musik wird durch entsprechende musikpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet: 1. Änderungssatzung vom 14.07.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 44/2021) in Kraft getreten am 01.07.2021.

ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine musikpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(3) Die fachliche Einigung im Fach Kunst wird durch entsprechende kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine kunstpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(4) Für das Fach Englisch ist das Sprachniveau C1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorabschlusses mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

(5) Für das Fach Französisch ist das Sprachniveau C1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorabschlusses mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

§ 3 Bedingte Zulassung; Nachzuholende Leistungen

(1) Gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung und den Bestimmungen der RahmenVO-KM kann abweichend von § 2 Abs. 1 unter der Bedingung zugelassen werden, dass noch fehlende Leistungen nachgeholt werden. Bei einer bedingten Zulassung auf der Grundlage eines Fachbachelorstudiengangs, der lehramtsbezogene Elemente gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 RahmenVO-KM enthält, dürfen die nachzuholenden Leistungen einen Umfang von insgesamt maximal 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

(2) Voraussetzung für die bedingte Zulassung ist ein lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie ein mindestens dreiwöchiges schulisches Praktikum.

(3) Liegen keine Nachweise über Leistungen aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion mit mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM sowie aus dem Bereich Deutsch als Zweitsprache gemäß § 7 Abs. 3 RahmenVO-KM vor, so sind diese nachzuholen. Im Übrigen entscheidet die Zulassungskommission, welche Leistungen nachgeholt werden müssen. Die nachzuholenden Leistungen werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(4) Bezieht sich der Bachelorabschluss auf ein anderes Lehramt, so ist eine bedingte Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass der Bewerbung ein Motivationsschreiben beigelegt ist, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN-A4-Seiten,
- Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des Masterstudiengangs sowie der beiden angestrebten sonderpädagogischen Fachrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
- eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Die fehlenden Studienanteile sind nachzuholen.

(5) Die nachzuholenden Leistungen sind vor der Anmeldung bzw. Zulassung zur ersten Prüfung eines Mastermoduls in dem jeweiligen Studienbereich erfolgreich abzuschließen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung um einen Studienplatz beworben hat. Haben sich mehr Personen form- und fristgerecht beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 5 anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien. Es werden insgesamt höchstens 15 Punkte vergeben.

(2) Bewertung der bisherigen akademischen Leistungen (max. 10 Punkte):

Für die Abschlussnote im Abschlusszeugnis des Studiums mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern bzw. für die nach § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung ermittelte Durchschnittsnote werden maximal 10 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1,0 bis 1,2 = 10 Punkte
1,3 bis 1,5 = 9 Punkte
1,6 bis 1,8 = 8 Punkte
1,9 bis 2,1 = 7 Punkte
2,2 bis 2,4 = 6 Punkte
2,5 bis 2,7 = 5 Punkte
2,8 bis 3,0 = 4 Punkte
3,1 bis 3,3 = 3 Punkte
3,4 bis 3,6 = 2 Punkte
3,7 bis 4,0 = 1 Punkt
Schlechter als 4,1 = 0 Punkte

An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden anerkannt, sofern die hierfür zuständige Stelle die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Bewertung von gesellschaftlichem, kulturellem und/oder sozialem Engagement nach Aufnahme eines ersten berufsqualifizierenden Studiums sowie von zusätzlich zum Studienplan erworbenen Kompetenzen und zusätzlich erbrachten wissenschaftlichen Leistungen (max. 5 Punkte):

Die Übernahme von gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung, insbesondere im Rahmen von Tätigkeiten im Bildungsbereich, hochschulische oder außerhochschulische Zusatzqualifikationen, internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester) und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten) geben besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang. Dies wird anhand der eingereichten Unterlagen von der zuständigen Zulassungskommission nach ihrer Qualität, ihrer Spezifität und ihrem Umfang auf Grundlage von Anlage 1 bewertet.

§ 5 Erstellung der Rangliste

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 1 erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt die Zulassungskommission unter den Bewerber:innen eine Rangliste. Bei Ranggleichheit findet § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum angestrebten Studiengang.

§ 6 Bescheide

Die Hochschule teilt dem:der Bewerber:in unverzüglich die Entscheidung über seine:ihre Zulassung in den beantragten Studiengang mit. Bewerber:innen, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 20.12.2017

gez. *Prof. Dr. Hans-Werner Huneke*

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor

Anlage 1

Folgende Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* geben, werden im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung im Umfang von max. 5 Punkten anerkannt:

- Besonderes gesellschaftliches, kulturelles und/oder soziales Engagement
- Ausbildungen oder Tätigkeiten im Bildungsbereich
- Hochschulische Kompetenzen in der gewählten ersten und zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von mindestens 10 LP mit jeweils 2 Punkten
- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
- Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
- Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester, Praktikum)
- Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes
- Pflege eines: einer pflegebedürftigen Angehörigen (Verwandtschaft ersten oder zweiten Grades oder Urgroßeltern).

Es werden solche Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen bewertet, die nach Aufnahme eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworben bzw. erbracht wurden.

Die zeitlich messbaren Tätigkeiten und Leistungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Pro halbem Jahr/ pro Semester im Umfang von mindestens jeweils 30 Stunden mit einem Punkt
- Erziehungszeiten: pro halbem Jahr mit einem Punkt, maximal 3 Punkte.

Kompetenzen und Zusatzqualifikationen werden nach ihrem Umfang wie folgt bewertet:

- Pro erbrachten 5 LP mit einem Punkt
- Zeitstunden pro 150 Stunden mit einem Punkt
- Pro Publikation bzw. Forschungsprojekt mit einem Punkt.

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- Die Nachweise der Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen müssen von einer unabhängigen Stelle ausgestellt werden und müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang enthalten.
- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik* vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. bis 31.03. bei einer Bewerbung zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben insbesondere
 - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Nachweise und Bescheinigungen,
 - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
 - Tätigkeiten, die zeitlich vor Beginn eines ersten berufsqualifizierenden Studiums absolviert wurden,
 - Tätigkeiten im regulären Rahmen des Studiums.